

Stellungnahme zur Anfrage des SSW zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Fritz Bremer

Seit 1987 gehörte die Entwicklung von Angeboten im Bereich Arbeit und Beschäftigung zu den Schwerpunkten der Entwicklung gemeindenaher psychiatrischer Versorgung (auf der Grundlage der entsprechenden Kann-Bestimmung im SGB XII, die im BTHG entfiel).

Sinnvolle Arbeit und Beschäftigung sind neben Behandlung und Betreuung notwendig zur Unterstützung und Stabilisierung psychischer Gesundheit.

Die Arbeits- und Beschäftigungsprojekte gewährleisteten die Umsetzung des im SGB XII beschriebenen Rechts psychisch behinderter Menschen auf Teilhabe am Arbeitsleben.

Welchen **Personenkreis** sprechen die Arbeits- und Beschäftigungsprojekte vorrangig an?

1. Sie bieten einen geschützten Arbeitsraum, Tagesstruktur, Arbeit und Zugehörigkeit für schwer beeinträchtigte chronisch psychisch erkrankte Menschen. Vor allem die Anforderungen an die zu erbringende Arbeitszeit können hier flexibler gestaltet werden im Vergleich zur Werkstatt für psychisch behinderte Menschen (WfbM).
2. Sie bieten einen geschützten Raum für Orientierung in der Arbeit, im Arbeitsleben für junge Erwachsene psychisch erkrankte Menschen, die diese Hilfe benötigen, um weitere Schritte in Richtung Ausbildung und Arbeit machen zu können.
3. Die Arbeits- und Beschäftigungsprojekte sind für viele psychisch erkrankte Menschen eine bewährte Hilfe (Tagesstruktur, Soziales Lernfeld, Gewöhnung an betriebliche Abläufe u.a.m.) und ein geeigneter Übungsraum beim Übergang in die Ausbildung, in ein Arbeitsverhältnis, in die WfbM oder in ein Reha-Angebot.

Niedrigschwelligkeit

Die Arbeits- und Beschäftigungsprojekte gewährleisten einen niedrigschwelligen Zugang zu Hilfen im Bereich Arbeit aus drei Gründen:

Hinweis: Die Anlage kann im Ausschussbüro -
Zimmer 137/138 - eingesehen werden

- a) Die Zugangsschritte – Gespräch und Besuch zum Kennenlernen, Probetage bzw. ein- bis zweiwöchige kostenfreie Praktika, Unterstützung bei der Antragstellung – entsprechen dem Hilfebedarf der betroffenen Menschen.
- b) Im Unterschied zum Reha-Antrag beim Zugang zur WfbM ist die Beantragung von Eingliederungshilfe eher niedrigschwierig.
- c) Die breit gefächerten Angebote der Arbeits- und Beschäftigungsprojekte können von psychisch erkrankten Menschen mit unterschiedlicher Belastbarkeit und Begabung in Anspruch genommen werden.

Arbeitsweltnähe

Die Arbeits- und Beschäftigungsprojekte sind keine künstlichen Betreuungswelten, sondern arbeitsweltnah. Sie ermöglichen eine reale Konfrontation mit betrieblichen Anforderungen, mit sozialen Kontakten im Betrieb, mit Besuchern, mit Kundschaft u.a.m. Sie bieten ein realistisches, betriebliches, handwerkliches, soziales Übungsfeld für weitere Reha-Schritte.

Multiprofessionalität

Das Zusammenwirken handwerklicher und pädagogischer Mitarbeiter/innen, also die berufsgruppenübergreifende Multiprofessionalität fördert eine hilfreiche Vielfalt von Orientierungspunkten für die betreuten Mitarbeiter/innen.

Teilhabe und Inklusion

Die Eingliederungshilfe als Teilhabeleistung für psychisch erkrankte und behinderte Menschen wird in den Arbeits- und Beschäftigungsprojekten in besonderer Weise umgesetzt.

Die Betreuungs- und Arbeitssituation ist in sich selbst bzw. aus sich heraus sozialraum- und inklusionsorientiert. Bürgerinnen und Bürger begegnen den betreuten Mitarbeiter/innen dort nicht mehr in erster Linie als psychisch Erkrankte, sondern vor allem als Menschen, die etwas anzubieten haben.

Inklusion und Kohärenz

Psychisch erkrankte Menschen, betreute Mitarbeiter/innen sind beteiligt an der Produktion und am Verkauf von Dienstleistungen und Waren, die von anderen gebraucht werden. Sie machen die wichtige Erfahrung, dass ihre Tätigkeit Bedeutung für andere hat.

Diese Erfahrung ist ein wichtiger Schutzfaktor für psychische Gesundheit; siehe dazu im Konzept der Kohärenz bzw. der Salutogenese nach Aron Antonovsky die drei wichtigen Faktoren für Gesundheit:

Die Erfahrung von

1. Verstehbarkeit
2. Handhabbarkeit
3. Bedeutung

Kohärenz und Zugehörigkeit

Die in den Arbeits- und Beschäftigungsprojekten erfahrbare Identifikation mit Betrieb, Team, Produkt ist ein maßgeblicher Wirkfaktor für psychische Gesundheit. Sie schafft alltägliche, konkrete Zugehörigkeit. Das Erleben von Bedeutung des eigenen Tuns und von Zugehörigkeit ist bei psychisch erkrankten Menschen häufig extrem geschwächt und bedarf der Unterstützung. Nur so ist längerfristige Stabilisierung zu erreichen. In einem Beitrag über Teilhabe psychisch erkrankter Menschen schreibt Prof. Dr. Ernst von Kardorff (Institut für Rehabilitationswissenschaften Berlin 2010):

„Zahlreiche und vielfältige zivilgesellschaftliche Projekte und Initiativen, in denen Betroffene, engagierte Bürger/innen und Fachkräfte zusammenwirken, belegen die Lebendigkeit der Tätigkeitsgesellschaft, in der Erwerbsarbeit und ökonomischer Nutzen nicht länger als alleiniges Erfolgskriterium gelungener (Wieder-) Eingliederung und als Maßstab für die gesellschaftliche Wertschätzung eines Menschen fungieren.“

Schutz und Förderung

Die Arbeits- und Beschäftigungsprojekte sind hinsichtlich des Hilfebedarfs der betreuten Menschen multifunktional. Sie bieten einen geschützten Raum für psychisch erkrankte Menschen, die besonders verletzlich sind, die kommunikativ und psychosozial besonders

schwer beeinträchtigt sind. Zugleich bieten sie Anreize und Förderung für belastbarere Klienten bzw. für Menschen mit besonderen Begabungen und Fertigkeiten, kurz:

1. Schutzraum, Begleitung, Beschäftigung
2. Training, Förderung, Arbeit.

In den Arbeitsprojekten kann die Organisation der Arbeit weitgehend den Begabungen und Fertigkeiten der betreuten Mitarbeiter/innen folgen.

Perspektiven

Es sollte um die praktische Entwicklung der Kombination folgender Aspekte gehen:

1. Schutzfaktoren für psychische Gesundheit
2. Inklusion- und Bürgerorientierung
3. Waren und Dienstleistungen, die gebraucht werden.
4. Susanne Eisen folgend („Ökonomie des Gemeinwesens – Sozialpolitik und Soziale Arbeit im Kontext gesellschaftlicher Wertschöpfung“) ist auch das Ziel der Erhöhung der Erlöse durch Verkauf von Waren und Dienstleistungen gemeint, also die Erhöhung dieses Anteils der Refinanzierung der Betriebskosten.
5. Die Verknüpfung von Schutz, Förderung und Produktion, von Inklusion und Ökonomie des Gemeinwesens könnte ein Zukunftsmodell für gemeindenahere psychiatrische Versorgung und anderer Felder sozialer Arbeit sein.

Abschließende Hinweise

Der § 81 SGB IX und der § 5 des Landesrahmenvertrages Schleswig-Holstein (gültig ab 01.01.2020) in Verbindung mit dem Teil 2 Kapitel 8 SGB IX eröffnet die Möglichkeit der Weiterentwicklung der Arbeits- und Beschäftigungsprojekte (Soziale Teilhabe).

Es ist allerdings wichtig, dass das, was in diesen Projekten geleistet wird, auch weiterhin als Arbeit betrachtet und bezeichnet wird.

In einem Betrieb tätig zu sein und Arbeit zu leisten ist für die betreuten Mitarbeiter/innen ein maßgeblicher Ansporn zur Mitwirkung und Teilhabe. Ebenso wichtig ist die Zahlung

einer Aufwandsentschädigung oder eines Motivationsgeldes, das frei bleiben muss von der Verrechnung mit anderen Leistungsansprüchen.

Die Erfahrungen zeigen deutlich, dass die reale Verbesserung der finanziellen Situation der betreuten MitarbeiterInnen eine starke Motivation für die Inanspruchnahme der Lern- und Arbeitsmöglichkeit ist.

Im Zuge der Umsetzung der Änderungen im SGB II (Hartz-Reformen) wurden viele psychisch erkrankte und beeinträchtigte Menschen hinsichtlich ihrer Arbeitsfähigkeit überprüft (ab 2006/2007). Wer nun als arbeitsfähig für mehr als 3 Stunden täglich eingestuft wurde, gelangte in den Zuständigkeitsbereich des SGB II. Dort standen aber keine Budgets und geeigneten Angebote für psychisch beeinträchtigte Menschen zur Verfügung. So gerieten viele psychisch beeinträchtigte Menschen in Sachen Arbeit ins Niemandsland - mit entsprechenden psychischen bzw. psychiatrischen Folgen für die betroffenen Menschen (Verschlechterung des Befindens, Dekompensation, klinische Behandlungsbedürftigkeit).

Besteht diese Situation nach wie vor? Dieser Frage sollte nachgegangen werden.

Bisher wurden für die Zeiten der Betreuung, Anleitung und Arbeit in den Beschäftigungsprojekten keine Rentenversicherungsbeiträge für die betreuten Mitarbeiter/innen gezahlt. Das führt zu maßgeblicher Schlechterstellung im Vergleich zu Mitarbeiter/innen der WfbM. Auch dieses Thema muss in zukünftigen Überlegungen Berücksichtigung finden.

Am Ende ein zusätzlicher Hinweis: auch für arbeitsorientierte Tagesstätten für geistig und körperlich schwer behinderte Menschen, die nun in die Kategorie „Soziale Teilhabe“ fallen, muss gelten: der Begriff „Arbeit“ darf nicht aus den Konzepten und Leistungsvereinbarungen gestrichen werden.

Die Bedeutung der geleisteten Arbeit muss weiterhin gewürdigt werden.